

**Hinweise für universitäre Einrichtungen
zur Beantragung einer betäubungsmittelrechtlichen Erlaubnis
nach § 3 BtMG**

Von der entsprechenden Einrichtung ist auf einem Kopfbogen ein formloser Genehmigungsantrag mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen **auf dem Postweg** einzureichen:

- Angabe der genauen Bezeichnung und Anschrift der am Betäubungsmittelverkehr teilnehmenden Einrichtung, sowie Angabe der Ansprechpartner mit Telefonnummer, ggf. Faxnummer und Emailadresse.
- Eine Auflistung der zu wissenschaftlichen Zwecken benötigten Betäubungsmittel:
 - Angabe der Stoffe bzw. deren Salze unter Verwendung der in den Anlagen zum BtMG aufgeführten Bezeichnungen
 - Angabe der jeweils benötigten Jahreshöchstmenge
 - Bei Zubereitungen die Bezeichnung sowie die Angabe der enthaltenen Betäubungsmittel und ihrer Gehalte
- Die Art des Betäubungsmittelverkehrs (Erwerb, Abgabe, Herstellung, Ein- oder Ausfuhr)
Im Falle der – sehr selten erforderlichen – Ein- oder Ausfuhr eines Betäubungsmittels durch eine wissenschaftliche Einrichtung ist das Erfordernis in jedem Einzelfall detailliert zu begründen.
- Detaillierte wissenschaftliche Begründung für die Verwendung der beantragten Betäubungsmittel
- Benennung des/der Betäubungsmittelverantwortlichen:
 - Ausgefülltes [Erklärungsformblatt](#) für Betäubungsmittelverantwortliche bei wissenschaftlichen Einrichtungen
 - Den Nachweis der Sachkenntnis nach § 6 BtMG, der u.a. erbracht werden kann durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium der Biologie, Chemie, Pharmazie oder Medizin abgelegten Prüfung (bitte Ablichtung beifügen)
 - Eine **lesbare** beidseitige Kopie des Personalausweises des Verantwortlichen
(Die persönlichen Daten werden unter Bezug auf § 7 BtMG i.V. mit § 13 BDSG erhoben und elektronisch gespeichert. Sie dienen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BtMG und werden zu diesem Zweck für eine Anfrage beim Bundeszentralregister verwendet. Augenfarbe, Körpergröße und ausstellende Behörde auf der Ausweisrückseite sind für die Datenübermittlung nicht erforderlich und dürfen geschwärzt werden.)

- Nachweis der vorhandenen Sicherungen in der Einrichtung gegen die unbefugte Entnahme von Betäubungsmitteln - mit Angaben zur Art der Wertschutzschränke und der Räumlichkeiten, die für die Lagerung vorgesehen sind (durch Rechnungskopie oder ersatzweise durch Fotos; bei Schränken mit geschlossener und halbgeöffneter Tür). Angabe der Lagerstätte mit vollständiger Adresse und Raumnummer. Hierbei sind die [Richtlinien über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten bei Erlaubnisinhabern nach § 3 Betäubungsmittelgesetz](#) zu berücksichtigen.

Bei einer sehr geringen BtM-Menge kann eine Sicherung gem. Ziffern 1 bis 3 der o.a. Richtlinien entbehrlich sein. Eine geringe BtM-Menge ist durch Einschließen so zu sichern, dass eine schnelle Entwendung wesentlich erschwert wird. Für die Aufbewahrung von geringen BtM-Mengen sind mit dem Boden oder einer geeigneten Wand verschraubte Stahlschränke (Möbeltresore, Wertfächer etc.) mit einem mindestens 1,5 mm starken Stahlkorpus und Sicherheitsschloss (Zylinderschloss) zu verwenden. Geeignete Wände bestehen aus Ziegelstein, Kalksandstein, Beton oder vergleichbaren Materialien. Wände in Leichtbauweise (Gips, Porenbeton usw.) oder Möbelwände sind nicht geeignet. Ein Nachweis von geeigneten Aufbewahrungsmöglichkeiten durch Fotos oder Rechnungskopie ist entbehrlich, wenn Sie uns auf dem Formblatt [Erklärung zur Aufbewahrung geringer BtM-Mengen](#) versichern, dass die Betäubungsmittel gemäß dieser Beschreibung und **gesondert** von anderen Arzneimitteln oder Chemikalien aufbewahrt werden.

Bei einem größeren Umfang des BtM-Verkehrs kann auch über die in den Richtlinien aufgeführte mechanische Sicherung hinaus zusätzlich eine elektrische Sicherung nach Ziffer 3 dieser Richtlinien notwendig werden.

Welche Art von Sicherung für die von Ihnen benötigten Betäubungsmittel erforderlich sein wird, können Sie mit dem [Rechner zur Feststellung der Sicherungsanforderungen](#) abschätzen. Durchzuführende Sicherungsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit einer elektrischen Sicherung, sind in der Projektierungsphase mit der Bundesopiumstelle abzustimmen.